

Ottendorfer Zeitung

Lokal-Anzeiger für Ottendorf-Okrilla und Umgegend

Die „Ottendorfer Zeitung“ erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag.
Bezugspreis: Monatlich 2 Mark, bei Vorzahlung durch die Post 1,80 Mark.
Im Falle höherer Gewalt (Krieg od. sonst. ungewöhnlicher Ereignisse des Betriebes der Zeitung, der Abonnenten od. d. Vertriebswege) hat der Empfänger keinen Anspruch auf Befreiung oder Nachlieferung der Zeitung od. auf Rückzahlung d. Bezugspreises.

Unterhaltungs- und Anzeigebblatt



Wichtiges! Die Ottendorfer Zeitung ist ein wertvolles Dokument für alle, die sich für die Ereignisse in der Gegend interessieren. Sie enthält wichtige Nachrichten, Berichte und Anzeigen. Bestellen Sie Ihre Zeitung heute noch, um keine Nummer zu verpassen.

Postfach-Konto Leipzig Nr. 29148.

Schriftleitung, Druck u. Verlag Hermann Köhler, Ottendorf-Okrilla.

Grundbesitz-Nr. 111

Nummer 2

Sonntag, den 7. Januar 1923

22. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Öffentliche Aufforderung.

I. zur Abgabe einer Steuererklärung für die Veranlagung zur Einkommensteuer für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1922,

II. zur Abgabe einer Kapitalertragssteuererklärung für das Rechnungsjahr 1922.

Auf Grund dieser öffentlichen Aufforderung sind zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet alle im Finanzamtsbezirk Radeberg wohnenden oder sich dauernd oder nur vorübergehend aufhaltenden selbstständig steuerpflichtigen Personen (Deutsche oder Nichtdeutsche) und zwar

- 1.) Steuerpflichtige, die gemäß §§ 29 Abs. 2, 32 Abs. 2, 33 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes die Berücksichtigung eines Wirtschaftsjahres (Geschäftsjahres) verlangen;
- 2.) Steuerpflichtige, deren steuerbares Einkommen in dem für die Veranlagung maßgebenden Kalenderjahre 1922 oder in dem nach § 29 an dessen Stelle tretenden Wirtschaftsjahre den Betrag der in § 48 des Gesetzes (s. nachst.) bezeichneten Grenzen übersteigt hat.

§ 48 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 23. Dezember 1922 lautet:

(1) Uebersteigt das gesamte steuerbare Einkommen nicht den Betrag von 400 000 Mark und besteht es entweder aus Arbeitslohn, der gemäß § 46 dem Steuerabzug unterliegt, oder aus sonstigem Arbeitslohn und aus sonstigem Einkommen bis zu 5000 Mark, so bedarf es einer Veranlagung nicht; die Steuer gilt als getilgt, wenn die nach § 46 des Gesetzes in der Fassung der Gesetze vom 20. Dezember 1921 und vom 20. Juli 1922 einbehaltenen Beträge gemäß § 51 vorchriftsmäßig verwendet oder abgeführt sind.

(2) Uebersteigt das gesamte steuerbare Einkommen nicht den Betrag von 400 000 M. und besteht es außer aus Arbeitslohn, der gemäß § 46 dem Steuerabzug unterliegt, aus sonstigem Einkommen über 5000 Mark, so bedarf es einer Veranlagung nur für das sonstige Einkommen; die auf den Arbeitslohn entfallende Steuer gilt als getilgt, wenn die nach § 46 des Gesetzes in der Fassung der Gesetze vom 20. Dezember 1921 und vom 20. Juli 1922 einbehaltenen Beträge gemäß § 51 vorchriftsmäßig verwendet oder abgeführt sind. Hierbei dürfen Abzüge nach § 26 Abs. 1 nur noch insoweit vorgenommen werden, als sie bei der Einbehaltung gemäß § 46 des Gesetzes in der Fassung der Gesetze vom 20. Dezember 1921 und vom 20. Juli 1922 nicht berücksichtigt worden sind.

(3) Uebersteigt das gesamte steuerbare Einkommen den Betrag von 400 000 Mark, so finden die allgemeinen Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß der Steuerpflichtige auf die Steuerhuld eines Kalenderjahres im Sinne des § 29 nur den Betrag zu entrichten hat, um den diese Steuerhuld den auf den Arbeitslohn in dem gleichen Kalenderjahre einbehaltenen und vorchriftsmäßig verwendeten Betrag übersteigt. Insoweit dieser Betrag über die Steuerhuld hinausgeht, ist er nach der Veranlagung in bar zu entrichten.

Die hiernach zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten werden aufgefordert, die Steuererklärung unter Beachtung des vorgeschriebenen Formates spätestens bis zum 20. Februar 1923 beim Finanzamt ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben einzureichen. Vordrucke für die Steuerklärungen können von dem unterzeichneten Finanzamt und von den Gemeindebehörden bezogen werden. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung besteht auch dann, wenn ein Vordruck nicht zugesandt worden ist.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des zur Abgabe der Steuerklärung Verpflichteten und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden von dem unterzeichneten Finanzamt während der Geschäftsstunden von 8—12 Uhr vormittags zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der Steuerklärung verläßt, kann mit Geldstrafe bis zu 500 Mark zur Abgabe der Steuerklärung angehalten werden; auch kann ihm ein

Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden.

Wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erschleicht oder vorsätzlich bewirkt, daß die nach dem Einkommensteuergesetz zu entrichtende Einkommensteuer verkürzt wird, wird wegen Steuerhinterziehung mit einer Geldstrafe im 5—20fachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis und unter Umständen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Bekanntmachung der Verurteilung auf Kosten des Verurteilten erkannt werden (§ 53 des Einkommensteuergesetzes und §§ 359 ff. der Reichsabgabenordnung). Wer fahrlässig als Steuerpflichtiger oder als Vertreter oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen bewirkt, daß die Einkommensteuer verkürzt oder Steuervorteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden, wird wegen Steuerverhinderung mit einer Geldstrafe bestraft, die im Höchstbetrage halb so hoch ist, wie die für die Steuerhinterziehung angedrohte Geldstrafe (§ 367 der Reichsabgabenordnung).

II.

Gleichzeitig mit der Einkommensteuererklärung haben eine Kapitalertragssteuererklärung abzugeben diejenigen natürlichen Personen, die im Jahre 1922

- a) Erträge aus ausländischen Kapitalanlagen, insbes. Dividenden, Wertpapierzinsen, Darlehens- und Hypothekenzinsen;
- b) Diskontbeträge von inländischen und ausländischen Wechseln und Anweisungen einschl. der Scheckwechsel bezogen haben.

Die Erklärung ist auch dann abzugeben, wenn eine besondere Aufforderung durch das Finanzamt nicht erfolgt; Erklärungsvordrucke geben die Finanzämter kostenlos ab.

Die Verpflichtung zur Abgabe der Erklärung besteht ohne Rücksicht auf die Höhe der bezogenen Beträge und — soweit es sich nicht um Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen handelt — auch dann, wenn die Erträge in einem land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe anfallen.

Anderer Steuerpflichtige als Einzelpersonen (Ewerbsgesellschaften, juristische Personen usw.) haben die Kapitalertragssteuererklärung gleichzeitig mit der Körperschaftsteuererklärung abzugeben.

Radeberg, den 5. Januar 1923.

Das Finanzamt.

Verkehrspolizeiliche Bestimmungen.

Die mit Zustimmung des Gemeinderates erlassenen verkehrspolizeilichen Bestimmungen sind am Amtsbrett im Rathaus angehängt und gelten damit als bekannt gemacht.

Ottendorf-Okrilla, den 5. Januar 1923.

Der Gemeindevorstand.

Vertikales und Sächsisches.

Ottendorf-Okrilla, den 6. Januar 1923.

— Auf die öffentliche Bekanntmachung des Finanzamtes Radeberg zur Abgabe der Einkommensteuer- und Kapitalertragssteuerklärungen für das Kalenderjahr 1922 wird mit Rücksicht auf die Folgen bei Nichtabgabe der Erklärungen (Geldstrafen, sowie Zuschlag zur Einkommensteuer) hiermit noch besonders hingewiesen.

— Dem Lichte entgegen! Es geht aufwärts mit der Tageslänge, und diese einzige Tatsache genügt bereits um uns den Januar mit freundlicheren Augen ansehen zu lassen als seinen Vorgänger, den Dezember. Zwar ist in den ersten Tagen des neuen Jahres die tatsächliche Zunahme des Sonnenauf- und unterganges noch eine äußerst geringe und nur nach Minuten bemessene. Aber selbst diese ganz geringe Reizdosis macht sich spürbar, vornehmlich dadurch, daß der Januar ganz allgemein mit sonniger und wolkenloser Witterung einherzugehen pflegt als der meistens bedeckte Dezember. Im übrigen schreitet jedoch im weiteren Verlaufe des Jahres der Frühling der Tage in ständig rascherem Tempo fort, und am Ende des Monats beträgt die Mehrdauere des Tages schon eine Stunde und mehr. Lebenslust geht es wieder einmal aufwärts, und zwar un-

aufhaltsam. Und die fröhlichere Stimmung, die dadurch zweifellos überall erzeugt wird, läßt uns die noch vor uns liegenden Winterwochen weniger endlos und öde erscheinen und gibt uns frisches Hoffen und frisches Vertrauen.

— Eine zeitgemäße Warnung. Die Sparkasse Döbeln warnt in einem Schreiben ihre Hypothekenschuldner davor, ihre Hypotheken an sie zurückzahlen, weil sie die Rückzahlung für kurzfristig halte. So leicht es ist, heißt es in dem Schreiben, jetzt mit entwertetem Gelde die Hypotheken abzuholen, so schwierig wird es in Zukunft sein, Hypotheken wieder zu bekommen. Es ist damit zu rechnen, daß die jetzt zurückgezahlten Gelder sich anderen Anlagern zuwenden und später nicht mehr für Hypotheken zu haben sind. Ein vorsichtiger Grundstücksbesitzer wird deshalb nicht nur seine Hypothek stehen lassen, sondern sie zu verdoppeln oder zu verdreifachen bemüht sein müssen, um aus dem gewonnenen Gelde das Grundstück in guten Zustand zu setzen oder in solchen zu erhalten, auch um seine Veräußerlichkeit nicht zu erschweren.

Schönborn. Sechs Mitglieder der ersten Klasse des Turnvereins „Vorwärts“ Radeberg wurden als sie sich im hiesigen Gasthof am Silvesterabend an turnerischen Vorfahrungen beteiligten, ganz unspürlich bestohlen. Die Diebe stiegen nach Einbruch des Fensters in den Entkleidungsraum der Bühne und stahlen aus der Garderobe der sechs Turner die Briefstaschen, in welchen sich Geldbeträge von je 4000 bis 8000 Mark befanden. Außerdem ließen sie noch die vergoldete Uhr mit Kette und Medaillon des Bezirksgruppenwartes mitgehen.

Dresden. Mit Ablauf des Jahres verließen alle nach dem vom 4. Januar ab gültigen Tarifen ausgegebenen und weiter in den Verkehr gelangenden unbefristeten Fahrkarten für die Bahnen der Stadtgemeinde Dresden und des sächsischen Staatsbahns sowie für die Linie Borschütz-Bilzig ihre Gültigkeit. Wegen der bis 3. Januar ausgegebenen und bereits am 23. Dezember 1922 gekündigten Karten aus der Zeit des 50-Mark-Tarifs verbleibt es bei dem Verfall am 23. Januar 1923. Sie dürfen bis einschließlich 23. Januar benutzt werden.

Meißen. Der 21-jährige Klempner Karl Pöhl aus Radeberg hatte einen hier wohnenden Händler am 30. Dez. abends 9 Uhr nach seiner Wohnung bestellt, weil er ihm angeblich Silbergeld verkaufen könne, das ihm ein Bekannter bringen werde. Als der Händler bei Pöhl wollte, versetzte ihm dieser mit einem Hammer einen heftigen Schlag auf den Kopf, der den Händler jedoch nicht lebensgefährlich verletzte. Auf Hilferufe hin rückte Pöhl und stellte sich der Polizei.

Großenhain. In vergangener Nacht wurde in das links vom Eingang gelegene, zirka 9 Quadratmeter große Schaufenster des Konfektionsgeschäfts M. Fahrmann am Frauenmarkt ein in ein Kleidungsgut gewidelter großer Stein geworfen, wodurch ein Loch von zirka 1 Quadratmeter entstanden ist. Von den ausgelegten Waren wurden ein graubrauner Damentuchmantel mit blau eingefärbten Knöpfen und ein hellblauselbeneres Ballkleid mit kurzen Ärmeln und Kragenbesatz im Gesamtwert von 14000 M. entwendet. In derselben Nacht wurde ferner eine Schaufensterscheibe der Firma Thams & Garjs zertrümmert und aus den Anlagen im Fenster sind verschiedene Flaschen Bitter und Schokolade im Gesamtwert von 12000 Mark gestohlen.

Buzlau. Innerhalb der letzten Tage sind im Bahnhof von auf Nebengleisen abgestellten 8 Personenwagen 33 messingene Handhaben und 13 bergleichen Griffen abgestraubt und gestohlen worden.

Reigersdorf. Beim Ausfragen auf den fahrenden Zug kam in der Nacht zum Neujahrstage auf dem hiesigen Bahnhof die etwa 18-jährige Arbeiterin Marie Abersbach aus Elbau unter die Räder des Nachtzuges nach Pittau, wodurch ihr helbe Beine abgefahren wurden. Die Unglückliche erlag ihren schweren Verletzungen.

Leipzig. In den zeitigen Nachmittagsstunden des 31. Dezembers hat der hier in der Glisenstraße wohnhafte 63-jährige Maurer Karl Bruder in seiner Wohnung auf der Haustreppe seine Frau mit einem Dambesen derartig geschlagen und die Treppe hinabgestoßen, daß die Frau unmittelfach darauf gestorben ist. Der Täter ist sofort festgenommen worden. Die Frau war eine notorische Trinkerin, wodurch dauernd Unfrieden in der Familie herrschte. Auch am Silvesterabend war sie schwer betrunken, was den Mann in fürchterlicher Aufregung versetzte.